

Interpellation: Übergangsregelungen bei der Auflösung von Beistandschaften

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht die aktuelle Praxis der Beistandschaftsauflösung in der Stadt aus? Welche Unterschiede bestehen zwischen den verschiedenen Formen der Beistandschaft? Welche konkreten Übergangsregelungen existieren bereits und wie werden diese umgesetzt? Welche Hilfestellen ausserhalb des Erwachsenenschutz gibt es - zum Beispiel Triage-Stellen? Wie überlastet sind diese?
2. Wie gross ist der Bedarf an zusätzlicher Unterstützung und Begleitung für Personen nach der Auflösung ihrer Beistandschaft (insbesondere bei finanziellen und administrativen Beistandschaften)? Welche konkreten Probleme treten auf?
3. Welche Massnahmen wären notwendig, um betroffenen Personen zu helfen, sich in ihren neuen Verantwortlichkeiten zurechtzufinden?
4. Welche Massnahmen könnten auf städtischer Ebene ergriffen werden, um einen geregelten Übergang zu gewährleisten? Könnten Schrittprogramme oder standardisierte Beratungsangebote eingeführt werden?
5. Wäre es sinnvoll, ein Konzept für eine strukturierte Übergangsphase zu entwickeln, das den betroffenen Personen die notwendige Orientierung und Unterstützung bietet?
6. Wie können städtische Richtlinien entwickelt werden, die für alle Beistandschaftsformen gelten und eine einheitliche Vorgehensweise bei der Auflösung garantieren? Welche Rolle spielt hierbei die Zusammenarbeit mit kantonalen und übergeordneten Stellen, wie der KOEKS, und wie könnte diese Zusammenarbeit verbessert werden?
7. In Anbetracht der derzeitigen hohen Belastung der Beistandspersonen im Bereich des EKS, wie kann eine zusätzliche Unterstützung ohne eine Überlastung der Mitarbeitenden gewährleistet werden?

Begründung

Im Zusammenhang mit der Auflösung von Beistandschaften erreichen die Einreichenden zunehmend Berichte von betroffenen Personen, die sich nach dem Ende ihrer Beistandschaft plötzlich in einer überfordernden Situation wiederfinden. Viele dieser Personen, die jahrelang durch ein:e Beiständ:in begleitet wurden, wissen oft nicht, wie sie ihre neuen Verantwortlichkeiten - wie das Bezahlen von Rechnungen, das Ausfüllen von Steuererklärungen oder den Umgang mit anderen administrativen Aufgaben - alleine regeln sollen. Auch Sozialarbeiter:innen berichten, dass dieses Phänomen allgemein bekannt ist und häufig auch bei jungen Erwachsenen auftritt, die mit der Volljährigkeit und dem Ende von Kinderschutzmassnahmen eine ähnliche Herausforderung erfahren. In vielen Fällen fehlt den betroffenen Personen nach der Auflösung der Beistandschaft eine direkte Ansprechperson, was zu einer grossen Verunsicherung führt. Obwohl die Beistandschaften in vier verschiedenen Formen mit unterschiedlichen Intensitäten angeboten werden, gibt es derzeit keine einheitlichen Richtlinien oder verbindlichen Übergangsprogramme für den Fall einer Beistandschaftsauflösung. Dies führt zu einer uneinheitlichen Praxis. Im Rahmen dieses Postulats fordern die Einreichenden eine Standortanalyse zur derzeitigen Praxis der Beistandschaften und ihrer Auflösung. Ziel ist es, eine einheitliche, strukturierte Übergangsregelung zu entwickeln, die den betroffenen Personen eine klare und planvolle Unterstützung bietet, wenn sie aus der Beistandschaft herausgelöst werden. Dies könnte durch interne Richtlinien oder konkrete Programme geschehen, die den Übergang von der Beistandschaft in die Selbstorganisation der betroffenen Personen erleichtern.

Bern, 30. Januar 2025

Erstunterzeichnende: Barbara Keller, Muriel Graf

Mitunterzeichnende: Lena Allenspach, Johannes Wartenweiler, Nadine Aebischer, Dominique Hodel, Sofia Fisch, Helin Genis, Judith Schenk, Valentina Achermann, Monique Iseli, Nora Krummen, Dominic Nellen, Szabolcs Mihályi, Laura Brechbühler, Dominik Fitze, Timur Akçasayar, Shasime Osmani, Fuat Köçer, Lukas Wegmüller, Bernadette Häfliger, Matteo Micieli, David Böhner

Antwort des Gemeinderats

Die Interpellation nimmt ein wichtiges Thema auf, welches auch auf eidgenössischer und kantonaler Ebene seit längerem diskutiert wird. Die Stadt Bern bzw. das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern (EKS) führte per 31. Dezember 2024 total 770 Beistandschaften (2023: 769) für Minderjährige und 1'400 Beistandschaften für Erwachsene (2023: 1461). Diese Stichtagszahl hat sich zum Vergleich des Vorjahres nur unwesentlich verändert. Im Verlaufe des Jahres wurden im Bereich des Erwachsenenschutz ca. 300 Massnahmen abgeschlossen und Bereich Kinderschutz wurden knapp 80 Massnahmen infolge Volljährigkeit aufgehoben.

Einleitend eine kurze Auslegeordnung zu den Grundsätzen und Formen der Beistandschaften.

Bei Beistandschaften gelten das Subsidiaritäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip. Das heisst, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ordnet nur Massnahmen an, wenn sich die betroffene Person nicht ausreichend selbst versorgen kann oder das private Umfeld und andere Angebote nicht genügend Unterstützung bieten. Zudem wird jeweils die mildeste Massnahme errichtet, um den Schwächezustand der betroffenen Person zu beheben und die Aufgaben und Kompetenzen der Beistandsperson werden detailliert festgehalten. Dies bedeutet auch, dass die behördliche Massnahme aufgehoben oder angepasst wird, sobald sich der Schutzbedarf ändert.

Die Überprüfung der Massnahme erfolgt durch die KESB automatisch anlässlich der gesetzlich vorgegebenen zweijährlichen Berichterstattung durch die Beistandsperson. Die Beistandsperson muss zudem die KESB über Umstände informieren, welche eine Änderung der Massnahme erfordern oder die Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen. Auch die betroffene Person oder ihr nahestehende Personen können jederzeit die Änderung oder Aufhebung der Beistandschaft beantragen. Beim Entscheid stützt sich die KESB auf den Bericht und die allfälligen Anträge der Beistandsperson sowie die eigene, unabhängige, fachliche und juristische Beurteilung.

Bei Kindern und Jugendlichen erlischt die Kinderschutzmassnahme automatisch bei Erreichen der Volljährigkeit.

Massnahmen im Kinderschutz

Kinderschutzmassnahmen werden angeordnet, wenn die Eltern vorübergehend oder längerfristig nicht zum Wohle des Kindes handeln können und eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Im Kinderschutz gibt es vier Formen von Beistandschaften bzw. der Vormundschaft:

Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB)

Eine Erziehungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die sorgeberechtigten Eltern mit Rat und Tat bei der Erziehung und der Gewährung des Kindeswohl unterstützt werden sollen.

Besuchsrechtsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB)

Eine Besuchsrechtsbeistandschaft wird errichtet, wenn sich die getrenntlebenden Eltern nicht über den persönlichen Kontakt mit dem Kind einigen können. Die Eltern werden von der Beistandsperson unterstützt, das Besuchsrecht zu regeln und umzusetzen.

Vertretungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 3 ZGB)

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die Eltern abwesend sind und nicht für ihr Kind handeln können oder wenn sie nicht im Interesse des Kindes handeln.

Vormundschaft (Art. 311 ZGB)

Eine Vormundschaft wird errichtet, wenn die Eltern dauernd abwesend sind, sich nicht mehr um das Kind kümmern oder wenn sie andauernd und in schwerer Weise gegen die Interessen des Kindes handeln. In diesem Fall übernimmt die Beistandsperson dieselben Aufgaben wie die Eltern. Sie entscheidet über den Aufenthaltsort, über Gesundheitsfragen, Ausbildung usw. Vormundschaften sind der grösste Eingriff in die Rechte der Eltern und werden daher in der Praxis äusserst selten errichtet.

Massnahmen im Erwachsenenenschutz

Im Erwachsenenenschutz gibt es fünf Arten von Beistandschaften mit unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen der Beistandsperson:

Begleitbeistandschaft (Art 393 ZGB)

Eine Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung im Rahmen einer Beistandschaft braucht. Die Beiständin bzw. der Beistand fungiert als Berater*in für den/die Klient*in und hat keine Vertretungskompetenz. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird nicht eingeschränkt. Es handelt sich um die mildeste Form der Beistandschaft. Sie kann für einzelne Aufgaben (z.B. die Begleitung in einem Erbteilungsprozess) oder für verschiedene Aufgabenbereiche (z.B. Wohnsituation verbessern und medizinische Betreuung sicherstellen) angeordnet werden.

Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht oder nicht zweckmässig selbständig erledigen kann und deshalb im Rahmen einer Beistandschaft vertreten werden muss. Die KESB kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)

Eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person ihr Einkommen oder Vermögen oder Teile davon nicht selbständig oder nicht zweckmässig verwalten kann, und sie deshalb in diesen Bereichen im Rahmen einer Beistandschaft vertreten werden muss. Die KESB kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken oder ihr den Zugriff auf einzelne oder alle Vermögenswerte entziehen.

Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung einer Beiständin oder eines Beistands bedürfen sollen. Beispielsweise, um eine leicht beeinflussbare oder labile Person vor dem Gewähren von Schenkungen oder Darlehen oder dem Eingehen von Abzahlungsgeschäften zu schützen.

Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person besonders hilfsbedürftig ist. Sie entspricht der früheren Vormundschaft und ist somit die einschneidendste Massnahme. Der Beiständin oder dem Beistand obliegt die umfassende Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen vollumfänglich. In der Praxis kommt diese Form der Beistandschaft kaum mehr vor. Stattdessen wird in der Regel auf eine Vertretungsbeistandschaft mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit ausgewichen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Die verschiedenen Formen der Beistandschaft wurden einleitend erläutert. Grundsätzliches Ziel jeder Massnahme ist es, die Kompetenzen und Selbstwirksamkeit der betroffenen Person Schritt für Schritt so weit zu fördern, dass die Beistandschaft aufgehoben werden kann. Explizite Übergangsregelungen gibt es nicht. Beim Aufheben einer Massnahme wird jedoch geprüft, ob weiterhin ein gewisser Unterstützungsbedarf besteht und wenn nötig an entsprechende Angebote triagiert (bspw. Suchtberatung, Schuldenberatung, Wohnbegleitung usw.). Die Triage an und die Zusammenarbeit mit solchen Fachstellen findet in der Regel bereits während einer laufenden Massnahme statt. Nach Auflösung der Beistandschaft sind die betroffenen Personen jedoch selbst verantwortlich, die Kontakte und Kooperation mit den freiwilligen Unterstützungsstellen zu gestalten und aufrechtzuerhalten. Die freiwilligen Beratungs- und Unterstützungsstellen gehen nicht auf Klient*innen zu, da sie keinen gesetzlichen Auftrag erfüllen, sondern auf die freiwillige Kontaktaufnahme der Betroffenen angewiesen sind.

In der Stadt Bern gibt es im **Bereich des Erwachsenenschutzes** ein breites Angebot an Beratungsstellen in einvernehmlichem Bereich. Die Beratungsstellen decken verschiedene Themen ab. So gibt es Fachstellen zu (psychischer) Gesundheit, Alter, Behinderung, Finanzthemen wie Pro Mente Sana, Pro Infirmitas, Pro Senectute, Schuldenberatung, Berner Gesundheit etc. Diese Angebote sind für die Betroffenen meist kostenlos oder mit geringen Kosten verbunden. In gewissen Bereichen wie bspw. der Vermögensverwaltung gibt es auch kostenpflichtige Beratungsangebote. Die Frage, wie überlastet die verschiedenen Fachstellen sind, kann nicht generell beantwortet werden. Wartezeiten können variieren und schnell ändern. Eine Hausforderung in der Zusammenarbeit mit freiwilligen Beratungsstellen ist jedoch oft der Aspekt, dass Klient*innen nach der Auflösung einer Beistandschaft wenig motiviert sind, sich weiter beraten zu lassen und daher eine Vernetzung mit möglichen Beratungsstellen ablehnen.

Im **Bereich des Kinderschutzes** werden Beistandschaften ebenfalls zweijährlich überprüft und der Schutzbedarf der Kinder bzw. der Unterstützungsbedarf der Eltern jeweils überprüft. Bei der Auflösung von Beistandschaften von Minderjährigen werden die Betroffenen auch nach der Aufhebung im einvernehmlichen Rahmen weiter begleitet, wenn sie dies wünschen. Im Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz wird keine Statistik geführt, wie viele Familien nach Auflösung einer Beistandschaft noch weiter begleitet werden. Hier sind meist bereits während der Beistandschaft eine Vielzahl an Fachstellen (z. B. Schulsozialarbeit, Kitas, Tagesschulen, Lernhilfen, Erziehungsberatung etc.) involviert, welche auch nach Auflösung der Beistandschaft für die Kinder bzw. Eltern da sind. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass bei einer Auflösung der Beistandschaft bei Kindern die Eltern die Erziehungsverantwortung wieder vollständig übernehmen können.

Bei Erreichen der Volljährigkeit wird für die meisten Klient*innen keine Erwachsenenschutz-Massnahme errichtet. Junge Erwachsene, welche bei Erreichen der Volljährigkeit finanziellen Unterstützungsbedarf haben, werden zum Sozialdienst an die Fachstelle «Junge Erwachsene» triagiert und dort weiter begleitet und im Rahmen der Sozialhilfe unterstützt. Besteht bei jungen Erwachsenen weder ein finanzieller Unterstützungsbedarf durch den Sozialdienst noch ist eine Erwachsenenschutzmassnahme indiziert, so werden die jungen Erwachsenen auf Wunsch vom Bereich Kinderschutz des EKS weiter begleitet, wenn eine Massnahme gemäss kantonalem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) finanziert wird. Die Begleitung wird individuell nach dem Bedarf der jungen Erwachsenen gestaltet. Wünschen Jugendliche nach Erreichen der Volljährigkeit keine weitere Begleitung, so wird die Beistandschaft ohne Anschlusslösung mit Erreichen der Volljährigkeit abgeschlossen.

Im Rahmen des KFSG ist explizit geregelt, dass Jugendliche, welche in stationären Institutionen wohnhaft sind, auch nach Erreichen der Volljährigkeit bis längstens zum 25. Altersjahr in der Institution verbleiben können. Diese sogenannten Care Leaver-Leistungen werden mit einer Vorfinan-

zierung über den Kanton Bern sichergestellt und müssen von jungen Erwachsenen nur bei sehr hohem Vermögen mitfinanziert werden. Besteht bei jungen Erwachsenen in der Stadt Bern nach Erreichen der Volljährigkeit ein Unterstützungsbedarf, welche nicht über das KFSG finanziert werden, so ist der Sozialdienst der Stadt Bern für die Finanzierung dieser Leistungen zuständig. Werden bereits vor Erreichen der Volljährigkeit Unterstützungsangebote finanziert und ist der Bedarf weiterhin gegeben, so werden diese Kosten in der Regel von der Fachstelle «Junge Erwachsene» im Sozialdienst weiter übernommen.

Einvernehmliche Beratungen im Kindes- und im Erwachsenenschutz ohne wirtschaftliche Hilfe werden vom Kanton Bern auf Basis der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Art. 34e SHV) mit Fr. 1'245.85 pro Jahr abgegolten. Diese Fallpauschale deckt jedoch einerseits oftmals den effektiven personellen Aufwand nicht und andererseits ist die Anzahl der zum Lastenausgleich zugelassenen Fallpauschalen für einvernehmliche Beratungen auf 25% der Anzahl Fälle wirtschaftlicher Hilfe limitiert.

Weiter zu erwähnen in Bezug auf Beistandschaften im Kinderschutz ist, dass ungefähr die Hälfte der Beistandschaften bisher jeweils Besuchsrechtsbeistandschaften betroffen haben. Diese Beistandschaften erfordern grundsätzlich keine Anschlusslösung ab Volljährigkeit, da die Betroffenen über die Kontakte zu ihren Eltern ab Volljährigkeit selbständig entscheiden können.

Zu Frage 2:

Das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz erfährt in der Regel nur selten, ob und welche Probleme sich den Betroffenen nach Aufhebung der Beistandschaft stellen. Melden sich betroffene Erwachsene nach Auflösung der Beistandschaft, so werden sie primär mit freiwilligen Beratungsstellen vernetzt. Über diese Kontaktaufnahmen werden jedoch keine Statistiken geführt. Im Amt fehlen zudem die Ressourcen für eine systematische Nachbefragung von Betroffenen.

Melden sich Betroffene nochmals bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, weil sie wieder Unterstützungsbedarf haben, so erteilt diese dem Amt für Erwachsenen und Kinderschutz einen Abklärungsauftrag, um den genauen Bedarf zu klären.

Zu Frage 3:

Wie bereits erwähnt, wird im Rahmen der Beistandschaft versucht, die betroffene Person schrittweise zur Selbstständigkeit hinzuführen und ihr zunehmend die Verantwortung für die Erledigung der eigenen Aufgaben zu übertragen, bis dass der Unterstützungsbedarf hinfällig ist und die Beistandschaft aufgehoben oder angepasst werden kann. Falls in gewissen Lebensbereichen weiterhin Unterstützung nötig ist, die durch eine spezialisierte Fachstelle besser geleistet werden kann, erfolgt die Triage an die entsprechende Stelle.

Eine Anlaufstelle, an die sich die Person nach Aufhebung der Beistandschaft jederzeit insbesondere für administrative und finanzielle Fragen wenden kann, würde die nachhaltige Ablösung vermutlich unterstützen. Der Schritt von einer Beistandschaft hin zur Selbstbestimmung ist gross. Entsprechend könnten die Betroffenen mit einer zentralen Anlaufstelle punktuell weiter unterstützt und schrittweise in eine selbstbestimmte Lebensführung begleitet werden.

Weitere Möglichkeiten, die teilweise in anderen Kantonen angeboten werden, sind verstärkter personeller Ressourceneinsatz für Finanz- und Budgetberatung in der Abschlussphase der Beistandschaft und/oder für die Nachbetreuung durch die bisherigen Beistandspersonen, die Einführung von Schulungen für die Verbeiständeten zur Selbstverwaltung, die Erarbeitung und Abgabe von einfachen, verständlichen Informationsbroschüren mit den Kontaktangaben von relevanten Anlaufstellen usw. Es stellt sich jedoch die Frage der Finanzierung solcher Angebote und der Nachfrage

nach solchen. Nur wenige Betroffene, die den Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft stellen, wollen sich freiwillig weiterhin auf ein Unterstützungssetting einlassen.

Zu Frage 4:

Gerade im Bereich des Erwachsenenschutzes könnten durchaus Angebote zur Nachbetreuung von Klient*innen, deren Beistandschaft aufgehoben wurde, aufgebaut werden. Eine freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung beispielsweise würde insbesondere Personen unter dem AHV-Alter zugutekommen (ab dem AHV-Alter gibt es Angebote). Konkrete kostenlose Dienstleistungen wie zum Ausfüllen von Steuererklärungen, Abwicklungen mit Krankenkassen etc. könnten hilfreich sein und bspw. zusätzlich auch Klient*innen in der Ablösung der Sozialhilfe unterstützen.

Andere Städte wie Winterthur führen ein Angebot für die vorübergehende Begleitung durch die ehemaligen Beiständ*innen im Rahmen der «persönlichen Hilfe», falls die/der Klient*in bestimmte Kriterien erfüllt. Angebote in diesem Bereich wären wünschenswert, müssten aber wohl durch die Stadt finanziert werden. Die vom Kanton vorgesehenen Entschädigungen im Rahmen der präventiven Beratung sind einerseits in der Stadt Bern bereits ausgeschöpft, andererseits decken diese Entschädigungen die effektiven Aufwände nicht (siehe Frage 1).

Zu Frage 5:

Es kann von Seiten des Amtes für Erwachsenen- und Kinderschutz nicht beurteilt werden, ob solche Konzepte sinnvoll wären. Die Übergangsphase verläuft sehr individuell und ist sehr stark von der Kooperation der betroffenen Personen abhängig. Ist eine Person motiviert und interessiert, kann die Aufhebung i.d.R. gut vorbereitet werden und eine Vernetzung der Person ist möglich. Ist die Person nicht kooperativ, greift mit grösster Wahrscheinlichkeit auch kein Konzept. Sollte ein solches Konzept entwickelt werden, so müsste dies sinnvollerweise im Rahmen eines Hochschulforschungsprojekts erfolgen, um wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch einfließen zu lassen.

Zu Frage 6:

Die Aufhebung einer Beistandschaft erfolgt nicht durch die Stadt Bern, sondern durch die kantonale KESB. Wie eingangs erwähnt, stützt sich die KESB dabei auf den Bericht und allfällige Anträge der Beistandsperson sowie auf ihre eigene unabhängige fachliche und juristische Beurteilung. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Massnahme erfüllt sind oder ob weiterhin Unterstützung nötig ist. Dazu wird auch die betroffene Person angehört. Eine Beistandschaft kann somit auch aufgehoben werden, wenn die Beistandsperson dies nicht empfiehlt.

Die Entscheidungshoheit liegt folglich bei der KESB, nicht bei der Stadt Bern. Die KESB könnte bei Bedarf eine Begleitbeistandschaft anordnen, eine private Beistandsperson einsetzen oder unterstützende Massnahmen in Form einer Weisung verfügen. Im Bereich Finanzen und Administration errichtet die KESB Bern in der Regel jedoch keine Begleitbeistandschaften, da diese die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht einschränken und die Beistandsperson somit keine Verantwortung übernehmen kann. Zudem gestaltet sich die Rekrutierung geeigneter privater Beiständ*innen als herausfordernd.

Die Stadt Bern pflegt eine enge und systematische Zusammenarbeit mit der KESB. Diese ist jedoch in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und nicht an Empfehlungen der Beistandsperson gebunden. Im Zusammenhang mit der Aufhebung von Beistandschaften findet deshalb keine vertiefte Zusammenarbeit mit der Stadt statt, da dies der Entscheidkompetenz der KESB widersprechen würde.

Die Konferenz der für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) ist eine interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone untereinander, mit dem

Bund und nationalen Organisationen, erhebt gesamtschweizerische Statistiken und gibt fachliche Empfehlungen ab. Entsprechend ist die KOKES kein Fachgremium, das für städtische Dienste als Zusammenarbeitspartner zur Verfügung stehen würde. Die Stadt Bern hält sich jedoch – sofern auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen - an die fachlichen Empfehlungen der KOKES.

Zu Frage 7:

Die Belastung der Beistandspersonen im EKS zeigt sich insbesondere in der nach wie vor zu hohen Fallzahl pro Person. Diese liegt im Bereich Erwachsenenschutz weiterhin über den fachlichen Empfehlungen der KOKES. Die Stadt Bern hat in den letzten Jahren zwar zusätzliche Stellen geschaffen, doch der aktuelle Stellenetat reicht weiterhin nicht aus, um den KOKES-Vorgaben zu entsprechen.

Hinzu kommt die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt: Offene Stellen bleiben oft unbesetzt. Die hohe Komplexität der Aufgaben führt zudem dazu, dass junge Sozialarbeiter*innen häufig schon nach kurzer Zeit überlastet sind und ihre Anstellung wieder aufgeben. Die daraus resultierende hohe Fluktuation im Kerngeschäft der Mandatsführung kann unserer Einschätzung nach nur durch eine spürbare Verbesserung der Arbeitsbedingungen eingedämmt werden – etwa durch tiefere Fallzahlen, regelmässige Supervisionen und verstärkte Weiterbildungsmöglichkeiten.

Sollten im Zusammenhang mit der Aufhebung von Beistandschaften zusätzliche Begleit- und Unterstützungangebote geschaffen werden, müssten dafür die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt und die entsprechenden Mehrkosten von der Stadt Bern getragen werden.

Darüber hinaus könnte sich die Stadt beim Kanton gezielt für eine Erhöhung der Fallpauschalen zur Entschädigung von Beistandsmandaten und einvernehmlichen Beratungen einsetzen.

Bern, 28. Mai 2025

Der Gemeinderat